

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 4 (1801)

Rubrik: Helvetische Tagsatzung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 10.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der neue Schweizerische Republikaner.

Dienstag, den 6 October 1801.

Siebentes Quartal.

Den. 13 Vendémiaire. X.

Helvetische Tagsatzung.

Reglement für die helvetische Tagsatzung,
(wie es in der Sitzung vom 12. Herbstmonat angenommen ward.)

Erster Abschnitt.

Amt u. Verrichtungen des Präsidenten.

1. Wenn die helvetische Tagsatzung auf den künftigen 1ten Weinmonat ihre Verrichtungen noch nicht beendigt hat, so wird sie entscheiden, ob zur Wahl eines neuen Präsidenten und neuer Secretärs geschritten werden soll. In diesem Fall geschieht diese Wahl durch geheimes und absolutes Stimmenmehr. (Am 1. Weinmonat bestätigte die Tagsatzung ihr Bureau.)

2. In Abwesenheit des Präsidenten vertritt der letzte seiner Vorgänger, der gegenwärtig ist, seine Stelle.

3. Der allenfalls austretende Präsident kann für den nächstfolgenden Monat nicht wieder gewählt werden.

4. Der Präsident wacht über die Ordnung in der Versammlung und über die Beobachtung des dazu festgesetzten Reglements: ihm kommt das Recht zu, ein Mitglied zur Ordnung zu rufen.

5. Er hält das Verzeichniss der Tagesordnung und der vertagten Geschäfte gemeinschaftlich mit der Kanzley.

6. Er ertheilt den Mitgliedern, die in der Versammlung reden wollen, das Wort nach der Reiheordnung, in der sie dasselbe verlangt haben.

7. Er zeigt der Tagsatzung die Geschäfte an, die zu behandeln sind.

8. Er trägt die Fragen vor, über die die Tagsatzung abstimmen soll, und eröffnet die Resultate aller Abstimmungen.

9. Er eröffnet alle an die Tagsatzung gerichtete Schreiben, und ist verpflichtet dieselben ohne Aufschub der Tagsatzung vorzulegen.

10. Er führt das Wort im Namen der Versammlung.

11. Er unterschreibt alle Akten, die im Namen der Tagsatzung abgefaßt werden.

12. Die helvetische Tagsatzung hat ein eigenes Siegel, welches dem bisher von den obersten Behörden Helvetiens geführten, gleich ist, nur daß auf demselben unten die Worte, allgemeine helvetische Tagsatzung, stehen sollen.

13. Wenn der Präsident seine besondere Meynung eröffnen, oder einen Antrag machen will, so läßt er sich bey der Kanzley in seinen Rang einschreiben, und verläßt, während er sprechen will, seinen Sitz. Der Vice-Präsident nimt alsdann seine Stelle ein, und ertheilt ihm das Wort.

Zweyter Abschnitt.

Einrichtung der Kanzley.

14. Das Protokoll der Verhandlungen der Tagsatzung wird in der deutschen, als der Hauptsprache Helvetiens geführt.

15. Die Akten der Tagsatzung werden aus der deutschen in die französische und italienische Sprache übersetzt, und dazu zwey abgesonderte Protokolle geführt. Diese von der Tagsatzung gutgeheissenen Übersetzungen, sind in dem französischen und italienischen Theile Helvetiens als Originale gültig.

16. Die in den Sitzungen der Tagsatzung behandelten Gegenstände, sollen vermittelst der Interpretation allen Mitgliedern, dem Hauptinhalt nach, verständig gemacht werden.

17. Die Tagsatzung hat zwey aus ihrer Mitte durch geheimes und absolutes Stimmenmehr gewählte Secretärs; die allenfalls abgehenden Secretärs können für den nächstfolgenden Monat nicht wieder gewählt werden. In Abwesenheit eines Secretärs, vertritt der letzte seiner Vorgänger der gegenwärtig ist, seine Stelle.

18. Die beyden Secretärs haben die Aufsicht über die Protokolle und alle schriftliche Abfassungen, die der Kanzley obliegen,

19. Sie unterzeichnen gemeinschaftlich mit dem Präsidenten alle Akten der Tagsatzung, so wie ihre Protokolle.

20. Die gegenwärtige helvetische Tagsatzung bedient sich übrigens der Kanzley des geschgebenden Rathes in ihrer dießmaligen Organisation, so wie seines Staatsboten und seiner Weibel.

21. Der Oberschreiber soll die Gegenstände geheim halten, die ihm hiezu von der Versammlung bezeichnet werden.

Dritter Abschnitt.

Sitzungen der Tagsatzung:

22. Die Tagsatzung versammelt sich ordentlicher Weise des Morgens um 9 Uhr, so oft ihre Geschäfte es erfordern.

23. Des Nachmittags wird nur wegen ausserordentlicher Geschäfte Versammlung gehalten.

24. Ohne Erlaubniß der Versammlung, oder in Krankheit und andern dringenden Fällen, ohne Anzeige an dieselbe, soll kein Mitglied von den Sitzungen ausbleiben dürfen. Die Urlaubsbegehren sollen nur am Ende der Sitzungen vorgetragen werden.

25. Der Präsident kann die Sitzung nicht eröffnen, bis Eins mehr als die Hälfte der ganzen Anzahl der Mitglieder zugegen ist.

26. Zu Anfang einer jeden Sitzung sollen das Protokoll sowohl, als die in der vorhergehenden Sitzung abgfaßten Akten verlesen werden.

27. Jedes Mitglied ist berechtigt, Verbesserungen der Abfassungen zu begehrn; die Versammlung entscheidet, wenn sie widersprochen werden.

28. Nach diesen Verlesungen soll zur Behandlung der auf der Tagesordnung stehenden Geschäfte geschritten werden.

29. Der Präsident hebt die Sitzung auf, nachdem er angefragt hat, ob ein Mitglied etwas weiters vorzutragen habe.

Vierter Abschnitt.

Tagesordnung und Form der Berathung:

30. Alle Geschäfte, die die Tagsatzung zu behandeln hat, sollen durch den Präsidenten ihrer Rangordnung nach, oder zufolge bestimmter Verfügung der Tagsatzung, auf die Tagesordnung gesetzt werden.

31. Diese Tagesordnung soll in den drey Sprachen die zu behandelnden Geschäfte in einer gedoppelten Reihe

enthalten; in die erste gehören alle Gegenstände von dringender Nothwendigkeit; in die letztere diejenigen, welche Aufschub leiden, und nur nach Beendigung der ersten behandelt werden.

32. Das Verzeichniß der Tagesordnung, so wie dasjenige der vertagten Geschäfte, soll in den drey Sprachen in dem Versammlungsraale zur Einsicht der Mitglieder aufgehängt werden.

33. Die Berathung über ein auf der Tagesordnung stehendes Geschäft kann von der Tagsatzung abgebrochen oder auch ganz auf einen andern Tag verschoben werden, wenn einem andern Geschäft die Priorität ertheilt wird.

34. Alle Anträge, die nicht Ordnungsmotionen sind, sollen zuerst dem Präsident angekündigt, auf die Tagesordnung gezeichnet und hernach, auf Verlangen der Tagsatzung schriftlich vorgelegt werden.

35. Ordnungsmotionen sind diejenigen, welche das einfache oder motivirte Nichteintreten über einen Gegenstand, die Vertagung desselben, die Priorität, die Form der Behandlung, Zusätze und Verbesserungen, oder eine Anruffung des Reglements betreffen.

36. Jede Ordnungsmotion soll sogleich behandelt und darüber abgestimmt werden, ehe eine andere zugelassen oder in der Hauptsache fortgefahren wird.

37. Niemand soll in den Berathungen reden, ohne von den Präsidenten das Wort begehrt und erhalten zu haben.

Fünster Abschnitt.

Form der Abmehrung:

38. Der Präsident setzt immer zwey einander entgegengesetzte Meynungen ins Mehr.

39. Sind mehrere Meynungen gefallen, die einander unterordnet sind; so läßt er zuerst über die allgemeine Frage abstimmen, und steigt stufenweise zu den untergeordneten Meynungen herab.

40. Im Fall die Meynungen über einen abgesetzten Bericht zwischen unveränderter Annahme, Annahme mit Verbesserungen, und Verwerfung getheilt sind; so läßt der Präsident zuerst über die vorgeschlagenen Zusätze oder Verbesserungen einzeln abstimmen; und wann über diese entschieden ist, setzt er die Annahme oder Verwerfung des Vorschlags ins Stimmenmehr.

41. Wenn vorgeschlagen wird, die Tagsatzung soll über einen Gegenstand nicht eintreten, so muß dieses vor allem aus, ins Mehr gesetzt werden.

42. Das nemliche geschieht hierauf, wenn die Ver-
tagung eines Gegenstandes, und drittens wenn seine
Verweisung an eine Commission gesodest wird.

43. Das Stimmgeben geschieht durch Aufstehen,
und wenn der Entschied zweifelhaft scheint, so wird
die Gegenprobe durch Abstimmen über die entgegengesetzte
Meinung gemacht; ist das Mehr als dann noch
zweifelhaft, so werden die Stimmen gezählt.

44. Das Stimmgeben kann auch durch den Na-
mensaufruf geschehen.

45. Die Tagsatzung muss über den Namensaufruf
ausdrücklich abmehren, wenn vier Glieder solchen be-
gehren.

46. Wenn der Namensaufruf beschlossen ist, so ist
jedes Mitglied gehalten, seine Stimme besonders, durch
Ja oder Nein zu eröffnen, und die Zahl der für und
gegen einen Beschluss stimgenden Mitglieder soll, jedoch
ohne Vermeldung des Namens, von dem Oberschrei-
bar zu Protokoll gebracht werden.

47. Sind die Stimmen gleich gehalten, und bleiben
solches bey einem zweyten Abmehren, so entscheidet der
Präsident.

48. Das Stimmzählen geschieht durch zwey Stimm-
zählern, die die Tagsatzung aus ihrer Mitte durch abso-
lutes Stimmenmehr ernannt.

49. Die Stimmzähler untersuchen mit dem Präsi-
denden die Stimmzettel bey dem geheimen Mehr, und
geben die darauf stehenden Namen der Kanzley ein;
sie untersuchen das Mehr beym Abstimmen nach been-
digtem Namensaufruf.

Sechster Abschnitt.

Commissionen.

50. Die Tagsatzung kann jeden Gegenstand durch
eine dazu niedergesetzte Commission untersuchen, und
sich darüber ein Gutachten vorlegen lassen.

51. Keine Commission soll weniger als drey, aber
auch keine mehr als fünf Mitglieder haben; es sey
dann, daß die Tagsatzung den Gegenstand wichtig
genug finde, um durch einen besondern Beschluss eine
größere Anzahl dazu zu verordnen.

52. Jede Commission kann zu ihren Berathungen
auch andere Mitglieder der Tagsatzung zuziehen.

53. Die Commissionen werden jedesmal nach dem
Willen der Tagsatzung, entweder durch geheimes, ab-
solutes oder relatives Stimmenmehr, oder durch den Prä-
sident ernannt. Jede Commission ernennt sich in ihrer
ersten Sitzung aus ihrer Mitte einen Präsidenten.

54. Die Kanzley soll jeder Commission, vorerst in
der Person ihres erstgewählten Mitglieds, und nachher
in derjenigen ihres Präsidenten, die ihr von der Tagsat-
zung übergebenen Aufträge schriftlich anzeigen.

55. Jeder Commisionalbericht soll schriftlich abges-
etzt seyn, und einen bestimmten Vorschlag über den
untersuchten Gegenstand enthalten.

56. Wenn die Glieder einer Commission sich in ihren
Meinungen theilen, so kann die Plunderheit einen bes-
sondern Bericht vorlegen.

Gesetzgebender Rath, 2. September.

(Fortsetzung.)

(Fortsetzung des Berichts der Financcommission, die
Patentertheilung des B. Bodmers wegen Torkoh-
lung betreffend.)

Wenn also jemand unter uns auftritt, der die
Masse des Brennstoffs im Tork zu concentriren, und
zugleich den Tork zu allgemeinem Gebrauch fähig zu
machen im Stande ist, so liefert dieser einen wichti-
gen und sehr schätzbarren Beitrag zur Befriedigung jenes
Haupthandelsbedürfnisses der höhern wirthschaftlichen Verhältnisse Helvetiens.

Hierzu nun macht sich B. Caspar Bodmer von Zürich
in seiner Bittschrift anheischig; besitzt er also wirklich
die Kunst, für die er Patentirung fordert, so ist nicht
nur seinem Zweifel ausgesetzt, daß er zu dieser ein
Recht habe, sondern er verdient auch noch in seiner
gemeinnützigen Unternehmung die besondere Unterstützung
der Regierung.

Der bloße Anblick eines Stücks verkohlten Torko-
sowohl, als die Natur der Verkholung überhaupt, macht
einleuchtend, daß der Raum eines gewissen Quantumis
Tork, wenn er verkohlt ist, ungefähr einen Drittheil
kleiner ist, als wenn dasselbe unverkohlt da liegt; und
daß in gleichem Verhältniß auch das Gewicht des
Tork abnimmt; leistet also der verkohlte Tork noch
die gleichen Dienste wie der unverkohlte, so wäre schon
die Verminderung der Ausdehnung und des Gewichts
hinreichend, um diese Umschaffung, wenn sie nicht zu
 kostbar ist, wünschenswerth zu machen.

Allein die Operation der Verkholung des Tork lässt
noch weit mehr; ohne in Entwicklung der chymischen
Verhältnisse der Verkholung einzutreten, ist hinlänglich
bekannt, daß die Hitze des Torkbrandes viel zu wenig
concentriert, und daß aus andern Rücksichten noch der
Tork durchaus unschönlich ist, um bey großen Feuers-

Arbeiten und beym Schmieden und Verarbeiten des Eisens benutzt werden zu können; wird der Torf hingegen verkohlt, so ist er nicht nur hierzu sehr brauchbar, sondern auch selbst in einigen Rücksichten den Holz-Kohlen vorzuziehen, indem er eine schnellere durchdringendere Hitze bewirkt als diese. Um daher die Torfkohlen, welche B. Bodmer zu liefern sich im Stande befindet, zu prüfen, ward eine der schwierigsten Schmiedearbeiten gewählt, nämlich: das Zusammenschweißen alten Eisens, um daraus neue Roseisen zu ververtigen. Schmied Däniker bey der Sihlpforte in Zürich unternahm diese Arbeit in Anwesenheit eines Mitgliedes der Bergwerksadministration, und die Torfkohlen des B. Bodmers leisteten hierbei alles was bisher im Ausland mit den Torfkohlen bewirkt wurde; es ist daher zu hoffen, daß die größern Versuche des B. Bodmers gleich den bisherigen kleinern, seinen Wünschen und den Bedürfnissen des Publikums entsprechen werden.

Die bisherigen Versuche des B. Bodmers mit Verkohlung des Tors mit Ziegeln geschahen bey der Ziegelhütte an der Sihl bey Zürich, in einem kleinen von Ziegelsteinen aufgebauten Ofen, welcher drey große Körbe voll Torf enthält, und daher zwey ähnliche Körbe voll Torfkohlen liefert. Der bis jetzt dazu benutzte Torf ist von der schlechtesten Art, die in Zürich gebraucht wird, nur aus zusammengepressten Moosarten bestehend, die noch ganz kenntlich und noch nicht in die wirkliche Torferde übergegangen sind. Es lässt sich also erwarten, daß wenn die Verkohlung einst im Großen und mit besserm Torf vorgenommen werden kann, daß die Resultate noch befriedigender werden als unter etwas ungünstigen Umständen vorgenommne Proben.

Noch ist hierbei ein Gesichtspunkt merkwürdig, der zur Beurtheilung der Beschaffenheit dieses Gegenstandes unentbehrlich ist; er beruht auf einigen Lokalumständen der östlichen Schweiz und auf den Kostenberechnungen der Torsverkohlung. (Fortsetzung folgt.)

Chronologisches Register der Gesetze und Dekrete vom August 1801.

Seite.

1. Decret der Ratification des Verkaufs einiger einstiedlicher Besitzungen im Thurgau [3. Aug.] 512
2. Gesetz zu Einführung gleichförmiger Maße und Gewichte in Helvetien [3. Aug.] 514
3. Decret welches eine Erläuterung des Gesetzes vom 2. Februar, die Verrichtungen der Kantonsverfassungen betreffend, enthält [4. Aug.] 519

	Seite.
4. Gesetz über die Aufnahme der Fremden ins helvetische Bürgerrecht [10. Aug.]	474. 528
5. Decret welches dem B. Peter Ry von Bibern die Schwester Tochter seiner verstorbenen Frau zu heirathen erlaubt [10. Aug.]	512. 532
6. Decret wodurch ein Beschluss des Volx. Raths vom 18. May d. J. aufgehoben wird, durch welchen eine dem Sam. Gruber von Bätterkinden ertheilte Bewilligung eines Mühlenbaues zurückgenommen ward [14. Aug.]	524. 545
7. Decret der Strafmilderung für Johannes Hirter von Mühlenthurnen [14. Aug.]	555
8. Decret welches den Commissarien des National-Schatzamts für Canzleyunkosten einen Credit von 8000 Fr. eröffnet [17. Aug.]	556
9. Decret welches dem Ministerium der Justiz und Polizei einen Credit von 100,000 Fr. eröffnet [17. Aug.]	557
10. Decret welches dem zu Orbe im Cant. Leman ansässigen B. Theodor Arland das helvetische Bürgerrecht ertheilt [18. Aug.]	508. 558
11. Decret der Amnestie für 14 gew. Offiziers unter den schweizerischen Emigrantenkorps [20. Aug.]	566
12. Decret der Ratification der Verkäufe einiger kleiner Gebäude und Grundstücke in der Gemeinde Portvalais [20. Aug.]	572
13. Decret der Ratification des Verkaufs der einstiedischen im Zürichsee gelegenen Insel Ufnau [20. Aug.]	572
14. Decret welches die gegen den B. Just. Henne von Pyrmont verhängte Sequestration von 53 Dutzend Kappen begnadigungsweise aufhebt [24. Aug.]	548. 585
15. Decret der Ratification des Verkaufs einiger Nationalgüter im Canton Linth [28. Aug.]	626
16. Decret welches der Gemeinde Notwyl erlaubt sich von der Mutterkirche Sursee Cant. Luzern zu trennen und eine eigne Pfarrey zu bilden [31. Aug.]	636
17. Decret welches das gegen Anna Maria Segenreich von Gundelhardt im Cant. Thurgau ausgesprochne Todesurtheil in eine 4jährige Buchthausstrafe verwandelt [31. Aug.]	636
18. Decret welches den Verkauf eines Stückgen Landes für einen Todtenacker an die Gemeinde Haufen C. Zürich ratifiziert [31. Aug.]	646